STADT GREVESMÜHLEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 - GEWERBEGEBIET

SÜDLICHE ERWEITERUNG ZUM GEWERBEGEBIET OST

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Baugesetzbuches und zur Anpassung des Planzeichenverordnung 1990 (PlanzeichenV 1990) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

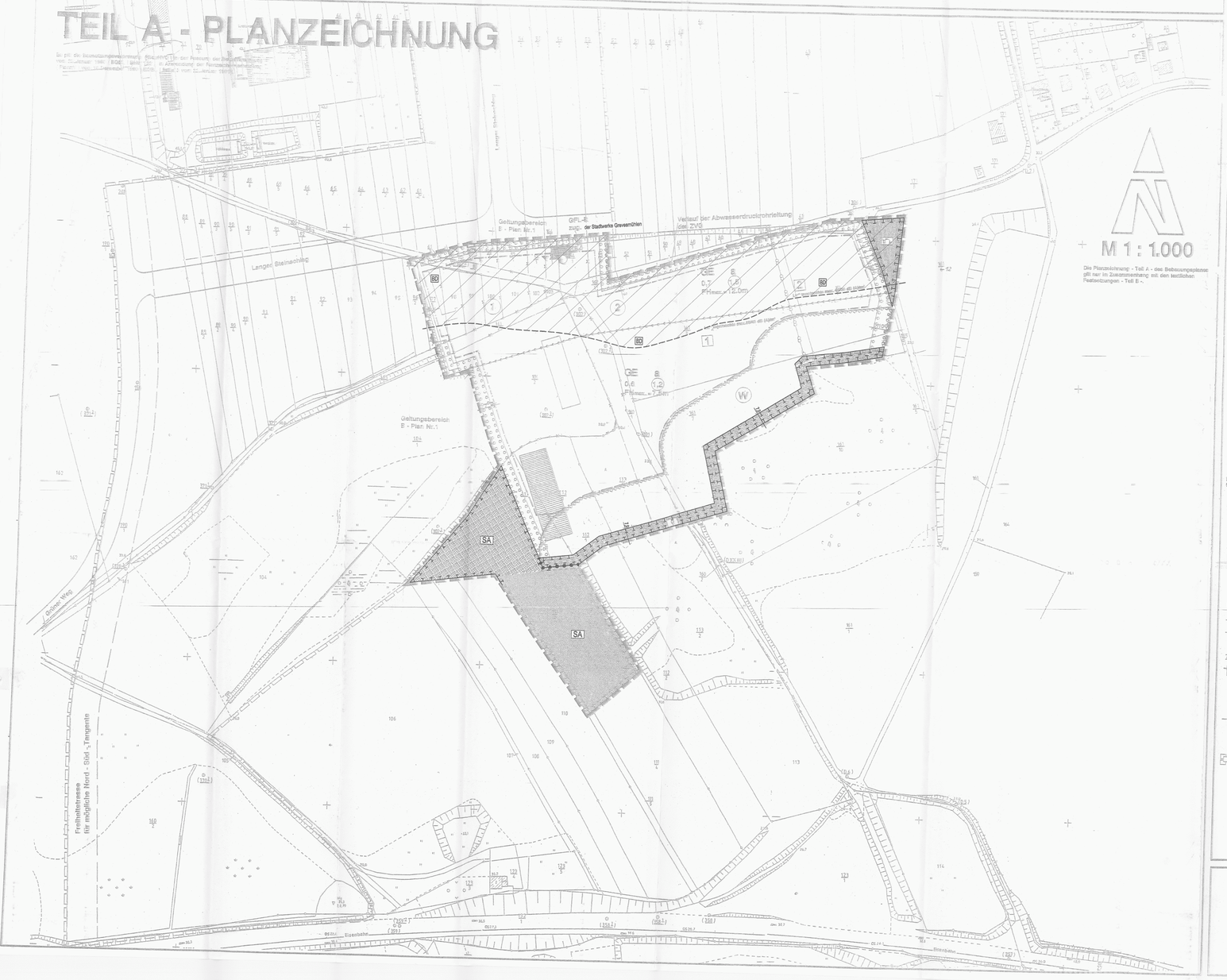

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. FESTSETZUNGEN:		
	1. DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN: NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 9 (1) 1 BauGB
GE	Gewerbegebiete (gem. § 8 BauNVO)	
	2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG:	§ 9 (1) 1 BauGB § 16 BauNVO
FH max.=7,5m	Firsthöhe (als Höchstgrenze)	
z.B. 0,6 (0,8)	Grundflächenzahl	
	Geschoßflächenzahl	
	3. BAUWEISE, BAUGRENZEN:	§ 9 (1) 2 BauGB BI 23 u. 22 BauNVO
	Abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
	4. VERKEHRSFLÄCHEN:	§ 9 (1) 11 BauGB § 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Straßenbahnverkehrsflächen	
	Straßenbahnstraßenbahnbegrenzungslinie	
	öffentlicher Parkplatz	
	Grün- und Radweg	
	Einkehrmöglichkeit	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN:	§ 9 (1) 12 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen:	
	Elektrizität	
	6. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN:	§ 9 (1) 13 BauGB
	Hauptversorgungsleitungen: (unterirdisch)	
	7. GRÜNFLÄCHEN:	§ 9 (1) 15 BauGB § 9 (6) BauGB
	Öffentliche Grünflächen	
SA	Sammelausgleich	
"A"	Waldmantel	
"B"	Schutzgrün	
	8. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) 20 BauGB § 9 (6) BauGB
	Umgrenzung: von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	9. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) 25a BauGB § 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	10. SONSTIGE PLANZEICHEN:	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB § 9 (6) BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (W Waldabstandsabstand)	§ 9 (1) 10 BauGB § 9 (6) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher sonstiger Nutzung (unterschiedliche Lärmpegelbereich gem § 9 (1) 24 BauGB)	§ 16 (5) BauNVO
$L_{W''}$ nachts max. 60/50 d B(A) / m²	Begrenzung zulässiger flächenbezogener Schallleistungspegel $L_{W''}$ tagsüber/nachts in d B(A) / m²	
1	Bezeichnung der Gebiete, mit unterschiedlichen flächenbezogenen Schallleistungspegel	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	z.B. § 1 (4) BauNVO § 16 (5) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8	§ 9 (7) BauGB
BD	**Bereiche mit vermutlichen Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen**	§ (8) BauGB § 172 Abs. 1 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Flurstücksgrenze
- künftig entfallende Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Böschung
- Bemaßung
- vorhandene bauliche Anlage
- vorhandenes Fundament
- mögliche Anpflanzung von Bäumen im Straßenbereich
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- Nummer zur Bezeichnung der in Aussicht genommenen Grundstücke
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 1 der Stadt Grevesmühlen, soweit Grenze nicht mit Geltungsbereichsgrenze für B-Plan Nr. 8 zusammenfällt

TEIL B - TEXT

I. RAUMBEGRENZENDE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 8 DER STADT GREVESMÜHLEN

1. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG

1.1 BAUMÖRPERAUSBILDUNG

Die dem öffentlichen Verkehrsflächen bzw. der nördlichen Plangebietsgrenze zugewandten Gebäudefassaden sind durch senkrechte Gliederungselemente (Einschnitte im Mauerwerk oder bündige Rücksprünge mit Fensteröffnungen) mindestens je 15 m Fassadenlänge zu gliedern.

1.2 EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen der Grundstücke an der nördlichen Grundstücksgrenze sind für den Bereich, der an die öffentliche Straße grenzt, bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m über der Fahrbahnhöhe der öffentlichen Erschließungsstraße oder der Erschließungsfahrbahn zulässig. Zwischen den für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen und straßenseitiger Baugrenze dürfen in diesen Fällen Einfriedungen eine Höhe von maximal 1,0 m über der Fahrbahnhöhe der öffentlichen Erschließungsstraße bzw. Bebauungsobergrenze nicht überschreiten. Sofern die nördliche Grundstücksgrenze nicht mit der Bebauungsobergrenze zusammenfällt, darf die Höhe der Einfriedungen im Bereich zwischen nördlicher B-Plan-Grenze und der nördlichen Baugrenze maximal 2,0 m über Gelände betragen.

1.3 WERBEANLAGEN

Anlagen der Außenwerbung sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Unbeleuchtete Werbeanlagen sind nur bis zur Traufhöhe der Gebäude zulässig. Beleuchtete bzw. angestrahlte Werbeanlagen sind unzulässig. In allen anderen Fällen darf die Oberkante entsprechender Werbeanlagen eine Höhe von 6,00 m über dem anstehenden Gelände nicht überschreiten.

1.4 EINFAHRTEN

Die Einfahrtsbereiche für die Grundstückszufahrten sind in der Planzeichnung festgelegt. Die Breite der Zufahrten darf maximal 10,00 m betragen.

2. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG

2.1 Nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Vergnügungsstätten, wie Tanzpaläste, Diskotheken und Spielhallen innerhalb des Bebauungsplanes unzulässig sind.

2.2 Auf dem Gewerbegebiet sind entsprechend § 1 Abs. 5 und Abs. 9 der BauNVO Einzelhandelsbetriebe für Textilien, Lebensmittel, Reformwaren, Drogerieartikel, Lampen, Lederwaren, Einzelhandelsbetriebe mit bestimmten Sortimenten zugelassen werden, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im engeren Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen des Betriebes steht.

2.3 Ausnahmsweise sind auf dem Gewerbegebiet gerichtsbelastigende Betriebe und solche im Sinne des § 2 der 4. VO zum Bundesimmissionsschutzgesetz (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 24. Juli 1980).

2.4 Bei der festgesetzten maximalen Firsthöhe können für Produktions- und Lagergebäude Ausnahmen zugelassen werden, soweit Produktions- bzw. Lagertechnik dies einzelnen Betrieben dieses erforderlich machen. Für diese Ausnahmen dürfen die maximal festgesetzten Firsthöhen um höchstens 3,00 m überschritten werden, soweit es sich um einen untergeordneten Teil der Bebauung handelt.

2.5 Für den Plangeltungsbereich wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Für Grundstücke, die jeweils zwischen 2 benachbarten Grundstücksbereichen liegen, wird für die gemeinsame Grundstücksgrenze (die auch jeweils auf der abgewandten Seite bezüglich der Einfahrt befindet) Grenzbebauung zugelassen. In allen anderen Fällen gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Baulängen von mehr als 50 m sind zulässig.

2.6 Innerhalb der als "von der Bebauung freizuhaltenden Flächen" festgesetzten Waldschutzabstandsfläche (W) ist die Errichtung von Hochbauten jeder Art unzulässig.

3. ANPFLAND- UND ERHALTUNGSGEBOTE / LANDSCHAFTSPFLEGE
(§ 9 (1) 25 BauGB i. V. mit § 9 (1) 20 Bau GB)

3.1 Nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzte Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der weah, nördl- und östlichen Baffiegrenze sind mit standortgerechten einheimischen Gehölzen (z.B. Feldahorn, Hasel, Schlehe, Weißdorn, Bleichsel) zu bepflanzen. Es sind leichte Heister 1 x verpflanzt, Sträucher 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 – 150 cm zu verwenden. Die Gehölze sind in einem Pflanzabstand von 1,0 und einem Reihenabstand von 1,0 m versetzt zu pflanzen. Hecken sind mindestens dreireihig zu pflanzen.

3.2 Die nach § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nach § 9 (1) 25b BauGB dauernd zu erhalten.

3.3 An der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzte Grünfläche und der Zweckbestimmung „Sammelausgleich" ist ein naturnahes Gewässer zu entwickeln. Es ist eine Teichanlage mit naturnahe ausgestalteten Ufern der Bebauungsgröße Nr 1 und Nr 3 an Bahnnähe/Aktzes zu anlegen. Auf der Fläche ist eine extensive Bewirtschaftung mit 3-4 Schaafen je ha durchzuführen. Eine Bewirtschaftung mit maximal 1-2 Großvieheinheiten (Rinder, Pferde) ist ebenfalls zulässig. Zur Auflagerung des Bauschutes ist in den Anfangsjahren auch eine maximal 3-eitrige, rituntlich und zeitlich versetzte Parzellenmahd neben der Beweidung zulässig. Durch die extensive Mahd/Beweidung soll sich die Fläche zu einem artenund blütenreichen Extensivgrünland entwickeln. Feldgehölze in Randlagen mit vorhandenen Gehölzbestanden bieten der freien Bodiksaison Brutplatzen.

3.4 Auf der an der südlichen B-Plangrenze festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Waldmantel sind Anpflanzungen zur Entwicklung eines Waldmantels vorzunehmen. Dazu sind folgende Sträucher, 2x verpflanzt, ohne Ballen, 100-150 cm, zu verwenden: Weißdorn, Hasel, Hirtbeere, Wolligschneeball, Rote Heckenkirsche, Schlehe und Vogelbeere. Der Waldmantel ist dreireihig auszubilden, die Sträucher sind versetzt in Abständen von 1 m zu pflanzen.

3.5 An der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün festgesetzt. Die Fläche ist mit Anpflanzgehölzen gemäß § 9 (1) 25a BauGB zu versehen und mit heimischen standortgerechten Gehölzarten gemäß 3.3.1 zu bepflanzen.

3.6 Die Pflanzarbeiten sind bis spätestens ½ Jahr nach Bauabnahme der Hochbauten grundstücksbezogen durchzuführen.

4. SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN
(§ 9 (1) 24 BauGB)

4.1 Zum Schutz der vorhandenen Wohrbebauung in Neu Degtow vor Lärm, von der gewerblich genutzten Flächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 sind die Emissionen tags und nachts zu begrenzen:

Teilfläche	maximal zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel $L_{W''}$ tagsüber/nachts in d B(A)/m²	
	tags	nachts
1	60	40
2	60	40
3	60	30

4.2 Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind für die jeweils maßgebenden Einwirkungsbereiche auf der Grenze des Plangeltungsbereiches Lärmimmissionsprognosen zu erbringen, die wie folgt durchzuführen sind:

Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach den VDI - Richtlinien 2714 und 2720, Blatt 1.

Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf der Grundlage der VDI - Richtlinie 2058, Blatt 1, Ausg. 1983 mit dem Ziel, die ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Grundlage für das Nachweisverfahren ist ebenfalls BauNVO, § 1, (4), Satz 1, Ziff. 2, da die Einhaltung der Gliederung auf andere Weise nicht nachprüfbar ist.

5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

5.1 ANFORDERUNGEN DER BODENDENKMALPFLEGE

Flächen im nördlichen Teil des Geltungsbereiches tangieren Bodendenkmale. Erdeingriffe jeglicher Art in ein Bodendenkmal haben seine Verändernng bzw. sogar Beseitigung zur Folge. Derartige Maßnahmen bedürfen daher nach § 7 DSchG M-V (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern) der Genehmigung. Es ist Aufgabe der Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege M-V. Daher sind folgende Auflagen zu beachten: Mit Erdeingriffen verbundene Erschließungs- und andere Baumaßnahmen in einem Bereich von 50 m ab nördlicher Grenze des Geltungsbereiches sind baubegleitend archäologisch zu überwachen, um eventuell auftretende archäologische Denkmale ohne Verzug dokumentieren und bergen zu können. Zeigt sich hierbei die Notwendigkeit einer umfangreichen archäologischen Maßnahme, ist umgehend mit der zuständigen Landesbehörde ein Maßnahmeplan abzustimmen.

Zur einvernehmlichen Regelung der archäologischen Betreuung als Voraussetzung für das Wirksamwerden einer Grabenerweiterung sind vor Baubeginn Abstimmungen mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege zu führen. Gemäß § 6 Abs. 5 DSchG sind die entstehenden Kosten der archäologischen Maßnahmen durch den Verursacher des Eingriffs zu tragen.

5.3 ANFORDERUNGEN DURCH DIE TRINKWASSERSCHUTZZONE

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III B im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes Wotenitz. Innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete sind die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten, dazu gehören u.a. die bei der Ausweisung der Schutzgebiete festgelegten Nutzungsbeschränkungen und Verbote sowie die Richtlinie des DVGW-Regelwerkes.

6. HINWEISE

6.1 ALTLASTEN

Für das Plangebiet liegen dem Landkreis keine Informationen auf mögliche Altlastenverdachtsflächen vor. Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie z.B. verdachte Mülldeponien, unnatürliche Gerüche und Verfärbungen, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen angetroffen, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg zu informieren. In diesem Fall ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht.

6.2 VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten „unvermutet Bodendenkmale", Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das gemäß § 11 Abs. 2 DSchG M-V (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern) unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bodendenkmale, Funde und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder der Grabungsleitung in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer und der Besitzer der Anlage oder Grundstücks. Die Erhaltungspflicht erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige bei der Behörde, kann jedoch durch die untere Denkmalschutzbehörde zur Sicherung einer fachgerechten Untersuchung und Bergung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Alle hieraus entstehenden Kosten sowie Nachfolgekosten nach Eingriffen in ein Bodendenkmal werden nach dem Verursacherprinzip geregelt (§ 6 Abs. 5 DSchG). Ordnungswidrig handelt, wer trotz unverzüglich Anzeige erstattet oder das Bodendenkmal bzw. seine Entdeckungsstätte nicht in unveränderbarem Zustand erhält.

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 25.000

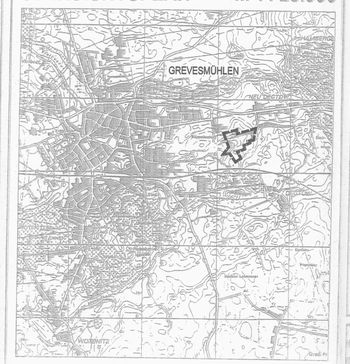

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) i.V. mit § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 18. Dezember 2003 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom 07.07.2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Grevesmühlen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom: 27.01.1992. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 06.07.1992 bis zum 10.08.1992 erfolgt.

Grevesmühlen, den 07.07.2006 Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in nicht durchgeführt worden. Anstatt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist die Stadt Grevesmühlen den Bürgern im Rahmen der Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem BauGB Gelegenheit zur Erörterung.

Grevesmühlen, den 07.07.2006 Bürgermeister

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Grevesmühlen, den 07.07.2006 Bürgermeister

4. Der von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 04.01.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grevesmühlen, den 07.07.2006 Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 22.12.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grevesmühlen, den 07.07.2006 Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.01.1994 bis zum 18.02.1994 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 19 BauGB-MaßnahmenG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.01.1994 bis zum 19.02.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. Bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde auf die Gelegenheit zur Erörterung hingewiesen.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.10.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grevesmühlen, den 07.07.2006 Bürgermeister

7. Der Entwurf ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden.
Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 ist am 09.10.1995 gefasst worden.
Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.11.1995 bis zum 15.12.1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 19 BauGB-Maßnahmen G öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.10.1995 in der "OZ" ortsüblich bekanntgemacht worden. Bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde auf die Gelegenheit zur Erörterung hingewiesen.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.10.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Grevesmühlen, den 07.07.2006 Bürgermeister

8. Der Katasternamtsmäßige Bestand am 07.06.06 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

07.06. den 2006 Unterschrift

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.07.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grevesmühlen, den 07.07.2006 Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.07.2006 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 03.07.2006 gebilligt.

Grevesmühlen, den 07.07.2006 Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Grevesmühlen, den 07.07.2006 Bürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.07.2006 in der "OZ" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am mit Begründung zur Einsicht bereitgehalten.

Grevesmühlen, den 17.07.2006 Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

GEWERBEGEBIET

SÜDLICHE ERWEITERUNG ZUM GEWERBEGEBIET OST

begrenzt: im Norden durch südliche Erschließungsstraße des Gewerbegebietes Grevesmühlen ost
im Osten durch landwirtschaftliche Flächen
im Süden durch landwirtschaftliche Flächen und vorhandenen Baumbestand
im Westen durch Gewerbegebiet, Biotop und landwirtschaftliche Flächen

Planungsbüro Mehnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/705-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/705-50

Planungsstand: 03. Juli 2006

SATZUNG